

Benutzungsordnung

**für den Seminarpavillon
der Ortsgemeinde Gau-Weinheim
vom 27.05.2015**

§1 Allgemeines

Der Seminarpavillon steht im Eigentum der Ortsgemeinde Gau-Weinheim.

Er wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für kulturelle, touristische und sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die Benutzung des Seminarpavillons ist bei der Ortsgemeinde Gau-Weinheim zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Vertrag, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt werden.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Seminarpavillons die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder einschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt unsachgemäß mit der Anlage umgegangen sind, oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden vom Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde Gau-Weinheim hat das Recht, den Seminarpavillon aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend, ganz oder teilweise für eine Benutzung zu schließen.
- (6) Maßnahmen nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Ortsgemeinde Gau-Weinheim haftet auch nicht für einen möglichen Einnahmeausfall des Nutzers.

§ 3 Ordnungsrecht

Das Ordnungsrecht üben der Ortsbürgermeister sowie die von ihm beauftragten Personen aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Nutzung

- (1) Die Nutzung ist nur in der beantragten und genehmigten Zeit zulässig. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzungszeiten ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Gau-Weinheim zulässig.
 - (2) Der Seminarpavillon steht allen juristischen und natürlichen Personen der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Landraum Wißberg unentgeltlich zur Verfügung.
Hierbei handelt es sich um folgende Ortsgemeinden:
 - Gau-Bickelheim
 - Gau-Weinheim
 - St. Johann
 - Sprendlingen
 - Vendersheim
 - Wallertheim
 - Wolfsheim
- Juristische und natürliche Personen außerhalb dieser Gemeinden steht der Seminarpavillon gegen Zahlung eines Mietzinses zur Verfügung.
- (3) Der/Die Antragsteller/in muss jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendlichen unter 18 Lebensjahren wird die Nutzung gestattet nur in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten.
 - (4) Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter.
 - (5) Bei Terminüberschneidungen ist der Zeitpunkt des Antragseinganges maßgebend entscheidend.
 - (6) Mitglieder des Bauern- und Winzervereins Gau-Weinheim haben die Termine zwecks Nutzung des Seminarpavillons 6 Monate vor Nutzungsantritt der Ortsgemeinde mitzuteilen.
In diesem Falle wird den Mitgliedern des Bauern- und Winzervereins Gau-Weinheim ein Nutzungsvorrang eingeräumt.

§5

Pflichten der Nutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

- (2) Der Seminarpavillon und seine gesamte Einrichtung einschl. der Außenanlagen sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Auf die schonende Behandlung ist hinzuweisen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Seminarpavillons so gering wie möglich gehalten werden.
Die Nachbargrundstücke dürfen durch die Nutzung des Seminarpavillons nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Benutzung ist Angelegenheit des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.
- (4) Durch entsprechende Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass sich während der Nutzung keine unbefugten Personen auf dem Gelände aufhalten.
- (5) Die allgemeinen Schutzgesetze und entsprechende Vorschriften und Verordnungen/Regelungen sind zu beachten.

§ 6

Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Parkmöglichkeiten sind nur begrenzt vorhanden. Parken ist nur auf dem Grundstreifen entlang des Betonweges zulässig. In jedem Falle aber muss die ungehinderte Durchfahrt, auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge, gewährleistet sein. Das Befahren des Platzes am Seminarpavillon mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist nicht zulässig. Auf Aufforderung der Eigentümer von Weinanbauflächen ist der Benutzer verpflichtet, ein dort abgestelltes Fahrzeug wegzufahren. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister.
- (2) Nach Benutzung sind der Seminarpavillon und das dazugehörige Gelände wieder in einen sauberen Zustand zu versetzen. Fundsachen sind umgehend dem Ortsbürgermeister bzw. bei der Verbandsgemeinde Wörrstadt abzugeben.
- (3) Müll und sonstiger Unrat sind aufzusammeln, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Die Zuwegung zu dem Seminarpavillon erfolgt über einen Wirtschaftsweg. Im Falle des Abschlusses eines entsprechenden Mietvertrages ist dem Benutzer die Nutzung des Wirtschaftsweges für diesen Mietzweck gestattet. Unabhängig davon sind die Bestimmung der rechtskräftigen Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege zu beachten.

- (5) Offenes Feuer ist auf dem Gelände untersagt. Grillfeuer zur Bereitung von Grillgut ist nach Genehmigung durch den Ortsbürgermeister erlaubt. Zu verwenden ist Holzkohle und trockenes Holz.

§ 7 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Gau-Weinheim überlässt den Benutzern den Seminarpavillon sowie die Einrichtung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, sicherzustellen, dass schadhafte Teile der Anlage nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde Gau-Weinheim nicht.
- (2) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Gau-Weinheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und Einrichtungsgegenständen und der Zugänge zu der Anlage entstehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Gau-Weinheim und für den Fall, der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Gau-Weinheim und deren Bediensteten und Beauftragten.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde Gau-Weinheim als Grundstückseigentümer für deren sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für Schäden, die der Ortsgemeinde Gau-Weinheim an der überlassenen Anlage und den Zugangswegen entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom ~~XX.XX.XXXX~~ einen Tag nach der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt in Kraft.

27.05.2015 j.k.

Gau Weinheim, den 27.05.2015



Hans-Bernhard Krämer
Bürgermeister der Ortsgemeinde Gau-Weinheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 42 vom 15.10.2015
Wörrstadt, den 5.10.2015
Im Auftrag

